

Finanzamt

Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule für Jüdische Studien zum Antrag auf
Gewährung eines Promotionsstipendiums nach dem
Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG).

Es wird bestätigt, dass Herr/Frau
beim Finanzamt für das
Kalenderjahr steuerlich nicht geführt wird.

Vgl. Schreiben des Finanzministeriums BA-WÜ vom 16.10.85, AZ S0059-7/85 an die
Oberfinanzdirektionen Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart (Erläuterungen siehe unten).

....., den

Unterschrift und Siegel des Finanzamtes

zurück an: Hochschule für Jüdische Studien, Friedrichstr. 9, 69117 Heidelberg

**Auszug aus § 5 der Landesgraduiertenförderungsverordnung (LGFVO) vom
10.09.1984**

zu Absatz 1:

Das Jahreseinkommen - immer das Kalenderjahr vor der Antragsstellung - wird durch
den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesen.

Gibt der / die Antragssteller/in an, im Kalenderjahr vor der Antragsstellung keine
Einkünfte gehabt zu haben, so reicht eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes
aus, dass er / sie steuerlich nicht geführt wird.